



JURISTISCHE FAKULTÄT



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

Zusammenfassung der Dissertation mit dem Titel

„Anknüpfungsprinzipien im Europäischen Kollisionsrecht. Integrationspolitische Zielsetzungen und das Prinzip der engsten Verbindung“

Dissertation vorgelegt von Anja Schwemmer

Erstgutachter: Prof. Dr. Marc-Philippe Weller

Zweitgutachter: Prof. Dr. Dr. h.c. Thomas Pfeiffer

Institut für ausländisches und internationales Privat- und Wirtschaftsrecht

I. Kontext der Arbeit

Das Internationale Privatrecht in Europa hat in den letzten zehn Jahren tiefgreifende Veränderungen erfahren. Die Europäische Union ersetzt das mitgliedstaatliche IPR Stück für Stück durch Verordnungen zum anwendbaren Recht in verschiedenen Regelungsbereichen. Da die Europäische Kollisionsrechtsvereinheitlichung bislang nicht durch einen großen kodifikatorischen Wurf, sondern vielmehr durch den sukzessiven Erlass einzelner, auf bestimmte Regelungsbereiche beschränkter Verordnungen erfolgt, fehlte es lange an einer verordnungsübergreifenden wissenschaftlichen Diskussion. Man beschäftigte sich eingehend mit den einzelnen Verordnungen und ihren spezifischen Regelungsproblemen, und nur wenig mit dem Gesamtsystem des entstehenden einheitlichen Europäischen Kollisionsrechts. Inzwischen setzt aber eine verordnungsübergreifende Beschäftigung mit den Grundprinzipien und Methoden dieses neuen gesamteuropäischen IPR ein.

II. Fragestellung

In diesem Kontext hat die Arbeit den Versuch unternommen, die Anknüpfungsprinzipien des Europäischen Kollisionsrechts unter Berücksichtigung der primärrechtlichen Wertungsvorgaben zu untersuchen. Dabei wurde insbesondere der Frage nachgegangen, inwieweit der Unionsgesetzgeber bei der Wahl der Anknüpfungsmomente noch dem klassischen Prinzip der engsten Verbindung und dem Neutralitätsparadigma folgt, und inwieweit diese durch materielle integrationspolitische Zielsetzungen überlagert oder gar verdrängt werden. Diese Frage wird insbesondere aus einer vergleichenden Perspektive mit dem bisherigen autonomen Kollisionsrecht der Mitgliedstaaten beleuchtet, um auf diese Weise Brüche und Kontinuität in der europäischen Kollisionsrechtsentwicklung aufzeigen zu können.

1. Methodische Kontinuität und neue Akzente bei der Wahl der Anknüpfungspunkte im Europäischen Kollisionsrecht

Hinsichtlich ihrer äußeren Struktur und Methodik folgen die Kollisionsnormen des vereinheitlichten europäischen IPR der klassischen kollisionsrechtlichen Technik allseitiger Verweisungen, begründet von *Friedrich Carl von Savigny* in seinem achten Band des Systems des heutigen römischen Rechts (1849). Denn anstatt das vieldiskutierte Anerkennungsprinzip zur allgemeinen kollisionsrechtlichen Methode zu erheben, enthalten die Verordnungen allseitig formulierte Kollisionsnormen, die einzelne Rechtsmaterien als Anknüpfungsgegenstände definieren und anhand bestimmter Anknüpfungsmomente einer Rechtsordnung zuweisen.

Ob diese methodisch-strukturelle Kontinuität hingegen auch für den Inhalt der neu geschaffenen Kollisionsnormen gilt, ist weniger offensichtlich. Denn der Unionsgesetzgeber setzt bei der Wahl der Anknüpfungspunkte durchaus neue Akzente. Besonders augenfällig sind insoweit die Ausweitung der Rechtswahlmöglichkeiten und die Abkehr vom Staatsangehörigkeitsprinzip zugunsten der Anknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthalt.

Untersucht wurde daher, ob diese Akzentverschiebungen in der Ausgestaltung der Anknüpfungen Ausdruck neuer, unionsspezifischer Leitprinzipien und Zwecksetzungen des Kollisionsrechts sind. Folgt der Unionsgesetzgeber noch dem klassischen Prinzip der engsten Verbindung? Insbesondere die prominente Rolle der Parteiautonomie, auch außerhalb des Schuldvertragsrechts, und Sonderanknüpfungen zum Schutz von Verbrauchern oder Arbeitnehmern lassen sich nicht auf dieses Grundprinzip des klassischen Kollisionsrechts

zurückführen. Dies legt den Schluss nahe, dass im vereinheitlichten europäischen Kollisionsrecht das klassische Prinzip der engsten Verbindung durch andere, möglicherweise unionsspezifische Anknüpfungsmaximen überlagert, ergänzt oder gar verdrängt wird.

2. Materialisierung im Europäischen Kollisionsrecht?

Die Arbeit versucht dabei insbesondere zu klären, ob sich das Europäische Kollisionsrecht durch eine im Vergleich zum klassischen kontinentaleuropäischen IPR stärkere Orientierung an materiellrechtlichen Zielen oder Wertungen auszeichnet.

Das Prinzip der engsten Verbindung verleiht dem klassischen IPR nämlich im Grundsatz einen neutralen, ja geradezu apolitischen Charakter. Die anwendbare Rechtsordnung soll ohne Rücksicht auf materiellrechtliche Wertungen und Ergebnisse, allein anhand der Nähebeziehung des Sachverhalts zu einer Rechtsordnung ermittelt werden. Demgegenüber wird im Europäischen Kollisionsrecht vermehrt von Materialisierungstendenzen gesprochen. So sieht insbesondere *Weller* die Anknüfungsprinzipien in Abkehr von den Grundsätzen des klassischen Kollisionsrechts durch Leitbilder des materiellen Unionsrechts geprägt,¹ *Michaels* spricht aufgrund des regulativen Charakters des Europäischen Kollisionsrechts sogar von einer „Europäischen IPR-Revolution“.² Andere Autoren betonen die Kontinuität zwischen dem klassischen kontinentaleuropäischen IPR *Savigny'scher* Prägung und dem Europäischen Kollisionsrecht.³ Damit werden klassische Grundlagenfragen des IPR, nämlich das Neutralitätsparadigma und die Frage nach der Trennung von materiellrechtlicher und kollisionsrechtlicher Gerechtigkeit, unter neuen, europäischen Vorzeichen wieder aufgegriffen.

Denkbarer Grund für eine stärkere Materialisierung des Europäischen Kollisionsrechts sind die Vorgaben des europäischen Primärrechts. Die Europäische Union ist als Staatenverbund und zielgebundenes Gemeinwesen in ihrem legislativen Handeln zur Verwirklichung der Integrationsziele verpflichtet. Dabei handelt es sich um politische Ziele, an die die Union im Grunde bei ihrer gesamten Tätigkeit und somit auch bei der Kollisionsrechtsvereinheitlichung gebunden ist. Ferner ist der Handlungsspielraum der Union durch die Tatbestandsvoraussetzungen der Kompetenznormen, insbesondere den Binnenmarktbezug des ex-Art. 65 EGV, sowie subjektiv-rechtliche Garantien wie das Diskriminierungsverbot und die Grundfreiheiten begrenzt. Der Einfluss dieser spezifischen integrationspolitischen Wertungsvorgaben des Primärrechts prägt das Europäische Kollisionsrecht in charakteristischer Weise gegenüber Kollisionsnormen staatsvertraglichen oder nationalstaatlichen Ursprungs. Es erscheint vor diesem Hintergrund zumindest naheliegend, dass die Anknüpfungen des Europäischen Kollisionsrechts durch im Primärrecht verankerte integrationspolitische Zielsetzungen geprägt werden und dabei ihren Charakter eines neutralen Verweisungsrechts verlieren.

3. Unionsspezifische Anknüfungsprinzipien als Auslegungshilfe

¹ *Weller*, IPRax 2011, 429, 437 ff.; *ders.*, in: Arnold (Hrsg.), Grundfragen, S. 131, 142 ff.; ähnlich auch *Kühne*, FS Schurig, S. 129, 144; *ders.*, ZVglRWiss 114 (2015), 355, 366; *Meeusen*, European Journal of Migration and Law 9 (2007), 287 ff.

² *Michaels*, FS Kropholler, S. 151, 171.

³ So z.B. *Leible*, Rom I und Rom II, S. 7 ff.; *Roth*, EWS 2011, 314, 320 ff.; *Schurig*, in: Mansel (Hrsg.), IPR im 20. Jahrhundert, S. 5 ff.

Eine solche Aufarbeitung der gemeinsamen Grundlagen und Leitprinzipien der Verordnungen dient nicht nur der Förderung der Kohärenz zwischen den einzelnen Rechtsakten und als Basis für ihre spätere Überarbeitung und Konsolidierung. Vielmehr erfüllen diese Rechtsprinzipien auch praktische Funktionen bei der Rechtsanwendung. Sie können eine wertvolle Auslegungshilfe sein und bei der Schließung von Regelungslücken herangezogen werden.

Der Einfluss unionsspezifischer Anknüpfungsprinzipien auf die Auslegung des Europäischen Kollisionsrechts wird im letzten Teil der Arbeit beispielhaft anhand zweier ausgesuchter Streitfragen dargestellt, nämlich einerseits bei der Auslegung des Merkmals des gewöhnlichen Aufenthalts und andererseits bei der kollisionsrechtlichen Behandlung der Prospekthaftung.

III. Wesentliche Ergebnisse

Die wesentlichen Ergebnisse der Untersuchung lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- (1) Im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts sollen Friktionen zwischen den eigenständigen Privatrechtsordnungen der Mitgliedstaaten im Grundsatz nicht durch Sachrechtsvereinheitlichung vermieden werden, sondern durch eine effektive Koordinierung mittels vereinheitlichter Zuständigkeitsvorschriften und Kollisionsnormen. Dabei hat sich der Unionsgesetzgeber bislang gegen die vieldiskutierte Methode der Rechtslagenanerkennung entschieden, sondern setzt entsprechend der kontinentaleuropäischen IPR-Tradition auf ein System vereinheitlichter, allseitiger Verweisungsnormen. Er folgt damit der kontinentaleuropäischen Tradition, die maßgeblich durch *Friedrich Carl von Savigny* geprägt wurde.
- (2) Die Europäische Union ist bei der Schaffung dieser einheitlichen Verweisungsnormen aufgrund ihrer Rechtsnatur als zielgerichtetes, in seiner Kompetenzfülle beschränktes Gemeinwesen auf die Verwirklichung der Integrationsziele verpflichtet. Besondere Bedeutung kommt dabei aus Kompetenzgründen dem Binnenmarktziel zu. Das Europäische Kollisionsrecht entsteht ferner in einem durch die Grundfreiheiten und Diskriminierungsverbote geprägten rechtlichen Umfeld. Es ist daher von vornherein konsequent an diesen Vorgaben auszurichten. Somit ergibt sich aus den Vorgaben des Unionsprimärrechts bereits eine Verpflichtung des Unionsgesetzgebers zur Verwirklichung integrationspolitischer Ziele mit Mitteln des Kollisionsrechts.
- (3) Dementsprechend sind die Verweisungsnormen durch integrationspolitische Anknüpfungsprinzipien wie die Mobilitätsförderung, die Diskriminierungsfreiheit, ökonomische Effizienz, aber auch durch soziale Schutzzwecke geprägt. Die Parteiautonomie wirkt nicht nur mobilitätsfördernd, sondern ist auch unter Diskriminierungsgesichtspunkten unproblematisch und wird ökonomischen Effizienzerwägungen gerecht. Sie wird aber aus Gründen des Schwächerenschutzes eingeschränkt. Die Abkehr des Unionsgesetzgebers vom Staatsangehörigkeitsprinzip zugunsten der Anknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthalts ist sowohl Ausdruck des neuen Mobilitätsparadigmas, als auch des Ziels der Diskriminierungsfreiheit. Viele objektive Anknüpfungen im Bereich des Schuldrechts lassen sich durch eine Abwägung zwischen Effizienz und Mobilitätsförderung einerseits, und Belangen des Schwächerenschutzes andererseits erklären.

- (4) Diese unionsspezifischen Züge sind auch bei der Anwendung und Auslegung des vereinheitlichten Kollisionsrechts im Blick zu behalten, um das neu geschaffene Recht anhand dieser Grundprinzipien autonom weiter zu entwickeln. Dies wurde anhand zweier Streitfragen des Europäischen Kollisionsrechts aufgezeigt. Berücksichtigt man beispielsweise bei der Auslegung des Merkmals des gewöhnlichen Aufenthalts die dahinterstehenden Prinzipien der Mobilitätsförderung und Diskriminierungsfreiheit, so spricht viel für eine willenszentrierte Auslegung. Bei der Anknüpfung der Prospekthaftung sind insbesondere die Prinzipien Mobilitätsförderung, ökonomische Effizienz und Schwächerenschutz gegeneinander abzuwägen. Im Ergebnis spricht hier viel für eine akzessorische Anknüpfung an den Ort der Prospektzulassung.
- (5) Trotz dieser integrationspolitischen Zwecksetzungen steht das Europäische Kollisionsrecht jedoch in der klassischen kontinentaleuropäischen Tradition des IPR. Der Unionsgesetzgeber hat sich in den kollisionsrechtsvereinheitlichenden Verordnungen nicht nur methodisch für ein System allseitiger Verweisungen entschieden. Auch bei der Wahl der Anknüpfungspunkte kommt es meist nur zu Akzentverschiebungen, nicht aber zu einem Bruch mit dem klassischen Prinzip der engsten Verbindung. Dieses ist aufgrund seines hohen Abtraktionsgrades flexibel genug, um auch die modernen regulatorischen Zielsetzungen des Unionsrechts in sich aufzunehmen. Integrationspolitische Zielsetzungen geben vor allem zwischen mehreren möglichen, zumeist bewährten Konkretisierungen der engsten Verbindung den Ausschlag und spielen so lediglich eine Binnenfunktion im System der engsten Verbindung. So kann der Unionsgesetzgeber seine Verweisungsnormen weitgehend an integrationspolitischen Zielsetzungen ausrichten, ohne das Systems der engsten Verbindung zu verlassen.
- (6) Auszunehmen von diesem Befund ist vor allem die gestiegene Bedeutung der Parteiautonomie. Diese verwirklicht in besonderer Weise verschiedenste Integrationsziele wie die Mobilitätsförderung, die Diskriminierungsfreiheit und ökonomische Effizienz, weil sie anders als jede objektive Anknüpfung in der Lage ist, den vielgestaltigen Interessenlagen mobiler Unionsbürger und Wirtschaftsteilnehmer gerecht zu werden. Die Grundfreiheiten und Diskriminierungsverbote machen Einschränkungen der Parteiautonomie sogar zur rechtfertigungsbedürftigen Ausnahme. Zumindest die unbeschränkte Rechtswahlfreiheit durchbricht aber das Prinzip der engsten Verbindung. Gerade insoweit ist jedoch die Beschränkung des Kreises der wählbaren Rechtsordnungen im vereinheitlichten Internationalen Familien- und Erbrecht von besonderem Interesse. Diese integriert die Parteiautonomie in das System der engsten Verbindung.
- (7) Durchbrochen wird das Prinzip der engsten Verbindung ferner an einigen Stellen, an denen der Unionsgesetzgeber selbst privatrechtssetzend tätig geworden ist. Hier sichert er den internationalen Anwendungsbereich des harmonisierten Rechts und damit seine eigenen Rechtsanwendungsinteressen mitunter rücksichtslos ab. In jüngerer Zeit sind diese Tendenzen jedoch wieder in den Hintergrund getreten.
- (8) Trotz der beschriebenen Kontinuitätslinien bedeutet die Überlagerung des klassischen Kollisionsrechts durch integrationspolitische Zwecksetzungen eine Materialisierung der Zuweisungsentscheidung und damit eine Abkehr vom Neutralitätsdogma des klassischen IPR. Auch dies entspricht freilich in Teilen, nämlich insbesondere soweit es um die Verfolgung sozialer Schutzzwecke geht, einem längerfristigen Trend. Ein Spezifikum des Unionsrechts ist jedoch die Instrumentalisierung der

Verweisungsnormen zu übergeordneten regulatorischen Zwecken, die auch mit den Zwecken der jeweiligen Sachnormen nichts zu tun haben. Ferner sind dort, wo der Unionsgesetzgeber selbst privatrechtssetzend tätig geworden sind, gewisse Abschottungstendenzen gegenüber drittstaatlichem Recht zu erkennen, die mit der kontinentaleuropäischen IPR-Tradition nicht in Einklang zu bringen sind.

- (9) Der Internationale Entscheidungseinklang als Hauptgrund für das klassische Streben nach möglichst neutralen Zuweisungsentscheidungen im IPR wird durch diese Instrumentalisierung aber nur in begrenztem Maße beeinträchtigt. Schließlich bedient sich der Unionsgesetzgeber zur Verwirklichung seiner integrationspolitischen Ziele ganz überwiegend international weit verbreiteter Anknüpfungspunkte, wie beispielsweise des gewöhnlichen Aufenthalts.